



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baugenehmigung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 2023, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Strunk
Richter Wolf
ehrenamtliche Richterin Tontechnikerin Koll
ehrenamtlicher Richter selbst. Bauunternehmer Kneisler

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2022 verpflichtet, den Klägern den beantragten Bauvorbescheid zur Errichtung von vier Kleinwindenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***} und 3^{***} zu erteilen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die baurechtliche Zulässigkeit der Errichtung von vier Kleinwindenergieanlagen.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***} und 3^{***}. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Es ist mit einem ehemaligen Jagdhaus bebaut, das von den Klägern mit entsprechender Genehmigung zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Kläger sind zudem Eigentümer angrenzender Wald- und Wiesengrundstücke.

Im Flächennutzungsplan ist das oben genannte Grundstück teilweise als Fläche für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im April 2021 zeigten die Kläger gegenüber dem Beklagten ihre Absicht an, auf dem oben genannten Grundstück vier Kleinwindenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 6,50 m zur Stromerzeugung für den Eigenbedarf zu errichten.

Nachdem der Beklagte auf die nach seiner Auffassung bestehende Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens hingewiesen hatte, stellten die Kläger am 5. August 2021 einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides.

Die Beigeladene versagte am 24. September 2021 ihr Einvernehmen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10. Dezember 2021 lehnte der Beklagte den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides ab. Zur Begründung führte er aus, das Vorhaben sei nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 f) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) genehmigungsfrei, da die Windenergieanlagen nicht einem nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben dienten. Es handele sich vorliegend auch nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein Projekt zur Erforschung und Entwicklung der Windenergie. Das Vorhaben sei zudem nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da es teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspreche und die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten sei. Ferner beeinträchtige das Vorhaben den Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft.

Hiergegen erhoben die Kläger am 10. Januar 2022 Widerspruch und brachten vor, die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sei nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2022 zurück und machte im Wesentlichen geltend: Das Bauvorhaben sei genehmigungspflichtig, da die Windenergieanlagen keinem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienten. Die Kläger hätten insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb diene. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB komme ebenfalls nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts falle eine Anlage für den Eigenbedarf nicht unter den Privilegierungstatbestand. Jedenfalls stünden

der Errichtung der Anlagen öffentliche Belange entgegen. Das Vorhaben widerspreche den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes sowie den Darstellungen des Landschaftsplanes, der die Freihaltung dieses Außenbereichs von weiteren baulichen Anlagen vorsehe. Ferner stünden Belange der Landschaftspflege und die zu befürchtende Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung dem Vorhaben entgegen.

Am 24. Juni 2022 haben die Kläger Klage erhoben und tragen vertiefend vor, das geplante Vorhaben sei gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 f) LBauO genehmigungsfrei. Die Windenergieanlagen dienen dem Energieaufkommen ihres sich im Aufbau befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Sie planen einen ökologisch ausgerichteten Imkereibetrieb. Die durch die vier Kleinwindenergieanlagen zu erwartende jährliche Stromerzeugung betrage 1500 bis 2000 kWh und entspreche damit dem Energiebedarf der Imkerei. Für eine Überschusserzeugung sei ein Akkuspeicher vorgesehen. Eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz solle nicht erfolgen. Sie hätten mit ihrem Imkereibetrieb die Grenze von einer Liebhaberei zu einem Betrieb überschritten. Dies ergebe sich aus der Bewertung des Fachzentrums Bienen und Imkerei des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum B***, wonach der von ihnen vorgelegte Betriebsplan im Ergebnis zielgerichtet, gut durchdacht und nachvollziehbar sei. Zudem liege inzwischen eine Gewerbeanmeldung vor und sie verkauften bereits Produkte über einen Online-Shop. Sie rechneten innerhalb der nächsten beiden Jahre mit einem jährlichen Gewinn von bis zu 20.000 €. Die Einkünfte sollten auf Dauer ihren Lebensunterhalt mittragen. Aufgrund ihrer derzeit geringen Einkünfte sei die Gewinnerzielungsabsicht als ernsthaft anzusehen. Unabhängig davon sei der Beklagte bei unterstellter Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens zur Erteilung eines Bauvorbescheides verpflichtet. Das Vorhaben sei gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Der Wortlaut der Vorschrift gebe für einen Ausschluss von Kleinwindenergieanlagen keinen Anlass. Sinn und Zweck sowie die Systematik der Regelung sprächen ebenfalls für die Anwendung des Privilegierungstatbestandes. Darüber hinaus stünden dem Vorhaben öffentliche Belange, insbesondere die Darstellungen im Flächennutzungsplan, nicht entgegen. Das Vorhaben sei selbst Teil eines ökologischen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Konzepts. Den 6,50 m hohen Anlagen, die kleiner seien als die in der Umgebung stehenden Bäume, könne ferner keine verunstaltende Wirkung zugeschrieben werden. Es

seien auch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes oder die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten, da von den Anlagen keine mit Gebäuden vergleichbare Wirkung ausgehe.

Nachdem die Kläger in ihrer Klageschrift einen Verpflichtungsantrag dergestalt angekündigt haben, den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides zu verpflichten, ihnen antragsgemäß einen Bauvorbescheid zu erteilen, beantragen sie nunmehr,

den Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 10. Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2022 aufzuheben und

festzustellen, dass das streitige Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb von vier Kleinwindkraftanlagen (6,50 m Gesamthöhe) auf der Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***} und 3^{***} genehmigungsfrei ist.

Hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 10. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2022 zu verpflichten, den am 5. August 2021 von ihnen beantragten Bauvorbescheid zur Errichtung und Betrieb von vier Kleinwindkraftanlagen (6,50 m Höhe) auf der Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***} und 3^{***} zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die sich im Aufbau befindliche Imkerei werde lediglich hobbymäßig betrieben und sei daher kein landwirtschaftlicher Betrieb. Die persönliche Eignung der Betriebsführer sei nicht hinreichend nachgewiesen und die geplanten Einnahmen seien unrealistisch. Zudem bestehe der Verdacht, dass der Klägervortrag der nachträglichen Rechtfertigung der begonnenen Errichtung der Kleinwindenergieanlagen diene. Jedenfalls würde ein vernünftiger Landwirt zuerst seinen Betrieb errichten und erst danach eine dem Betrieb dienende Anlage, zumal der Strombedarf einer Imkerei nicht wesentlicher Teil der Betriebsausgaben sei. Darüber hinaus

hätten die Kläger nicht nachgewiesen, dass die Anlagen dem Betrieb dienen. Vorhaben, die zwar an sich objektiv geeignet wären, einem privilegierten Vorhaben zu dienen, mit denen aber in Wirklichkeit andere Zwecke verfolgt würden, seien nicht zulässig.

Die Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag. Sie führt aus, eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB komme nicht in Betracht, da die Imkerei lediglich als Hobby betrieben werde. Bei den Anlagen handele es sich auch nicht um solche zur Erforschung oder Entwicklung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der Gesetzgeber habe diesen Privilegierungstatbestand ausschließlich für Anlagen eingeführt, die der öffentlichen Versorgung dienen. Der Zulässigkeit der Errichtung der Windenergieanlagen als sonstiges Vorhaben stehe die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ihren Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides dahingehend konkretisiert, dass der Bauvorbescheid unter Ausklammerung der Frage des Entgegenstehens öffentlicher Belange des Natur- und Immissionsschutzes begehrt werde. Dem haben der Beklagte und die Beigeladene zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten (zwei Hefte) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat gemäß § 91 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) über das von den Klägern erweiterte Klagebegehren zu entscheiden, da sich die Prozessvertreter des Beklagten und der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung hierauf ohne Widerspruch eingelassen haben, § 91 Abs. 2 VwGO. Die Klageänderung ist zudem im Sinne des § 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO sachdienlich, da der Streitstoff im Wesentlichen derselbe geblieben ist und die endgültige Beilegung des Rechtsstreits gefördert wird.

Die Klage hat in dem Umfang des Tenors Erfolg.

Die Kläger können die mit dem Hauptantrag begehrte Feststellung der Genehmigungsfreiheit ihres Vorhabens nicht verlangen, da die geplante Errichtung der vier Kleinwindenergieanlagen nach § 61 LBauO genehmigungsbedürftig ist.

Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht aus § 62 Abs. 1 Nr. 4 f) LBauO. Danach bedürfen unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die vier geplanten Windenergieanlagen dienen entgegen der Auffassung der Kläger nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Ob die Kläger sich in der Errichtung eines solchen Betriebes befinden, bedarf dabei keiner Entscheidung.

Die dienende Funktion eines Vorhabens für einen landwirtschaftlichen Betrieb setzt voraus, dass es für den Betrieb zwar nicht notwendig oder unentbehrlich, aber mehr als bloß förderlich ist und durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich geprägt wird. Maßgebend ist, ob ein vernünftiger Landwirt auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dieses Vorhabens mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (vgl. OVG RP, Urteil vom 11. Mai 2005 – 8 A 10281/05.OVG –, juris, Rn. 30 m. w. N.). Hierdurch sollen Vorhaben verhindert werden, die zwar objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, die aber in Wirklichkeit nicht zu diesem Zweck benutzt werden, sondern ausschließlich oder hauptsächlich dazu bestimmt sind, die Errichtung eines Vorhabens im Außenbereich zu ermöglichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1991 – 4 C 2.89 –, juris, Rn. 17).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die dienende Funktion des Vorhabens abzulehnen. Ein vernünftiger Landwirt würde unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zunächst den Betrieb gründen, alle hierfür zwingend erforderlichen Maßnahmen durchführen und erst danach dem Be-

trieb dienende Kleinwindenergieanlagen errichten. Die Kläger haben hingegen bereits mit der Errichtung der Kleinwindenergieanlagen begonnen, obwohl sie nach ihrem Betriebsplan erst ab 2027 die Energie von vier Kleinwindenergieanlagen für die Imkerei benötigen. Die erforderlichen Bauanträge für den Umbau des Gartenhauses zum Schleuderraum und zur Honigküche sowie für die Errichtung der Werkstatt haben sie allerdings noch nicht gestellt. Darüber hinaus haben die Kläger die Ausgaben für die vier Kleinwindenergieanlagen nicht als für den Betrieb notwendige Kosten aufgeführt. In der sich im Betriebsplan befindlichen Auflistung der finanzwirtschaftlichen und zeitlichen Investitionsplanung sind die Windenergieanlagen nicht genannt. Überdies gehen die Kläger von einem notwendigen Startkapital von lediglich 2.525,00 € aus, mit dem die Windenergieanlagen offensichtlich nicht finanziert werden können. Mithin würde ein Landwirt, der seinen Betrieb wirtschaftlich führen will, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt eine derartige Investition nicht tätigen. Nach dieser Sachlage besteht der Eindruck, dass mit der inzwischen behaupteten dienenden Funktion der Anlagen hauptsächlich der Zweck verfolgt wird, deren Errichtung im Außenbereich zu ermöglichen.

Soweit die Kläger hilfsweise die Erteilung des beantragten Bauvorbescheides verlangen, hat die Klage Erfolg. Der Ablehnungsbescheid vom 10. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2022 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach §§ 70 Abs. 1, 72 LBauO ist ein positiver Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben, wie es zur Prüfung angestellt worden ist, keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorliegend stehen der Errichtung der Windenergieanlagen derartige Bestimmungen nicht entgegen. Das Vorhaben verstößt insbesondere nicht gegen Bauplanungsrecht. Aufgrund der geplanten Errichtung im Außenbereich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist von dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfasst. Danach ist ein Vorhaben – vorbehaltlich der vorliegend gesicherten Erschließung – im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient.

Dies ist bei den von den Klägern geplanten vier Kleinwindenergieanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs der Fall (vgl. zur Privilegierung von der Eigenversorgung dienenden Kleinwindenergieanlagen VG Trier, Urteil vom 8. Februar 2022 – 7 K 3004/21.TR –, n.v.; VG Ansbach, Urteil vom 22. April 2015 – AN 9 K 14.00265 –, juris, Rn. 162 sowie Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 147. EL August 2022, § 35 Rn. 58b und Wolfgang Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Auflage 2019, § 35 Rn. 71, beck-online; a. A. OVG RP, Urteil vom 24. Oktober 2018 – 8 A 10287/18.OVG –, n. v; Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, 2019, § 4 Rn. 34 ff. und Bleicher, Simon, in: Bunzel/Fuchs/Klinge/Reitzig/Schwarz/Simon/Spieß, BauGB, § 35, Rn. 9). Die Nutzung der Windenergie setzt objektiv lediglich voraus, dass die Anlage unter Ausnutzung von natürlichen Luftbewegungen betrieben wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27. August 2013 – 22 ZB 13.926 –, juris, Rn. 11 sowie Beschluss vom 27. Mai 2015 – 22 ZB 15.630 –, juris, Rn. 11).

Für dieses Verständnis des Privilegierungstatbestandes spricht zunächst der Wortlaut. Der in der Vorschrift verwendeten Formulierung „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ lässt sich ein Ausschluss von Kleinwindenergieanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs nicht entnehmen. Vielmehr ist die Frage, ob die Anlage auch wirtschaftlich für den Betreiber einen „Nutzen“ hat, nach dem ausdrücklichen Wortlaut („Nutzung“, nicht: „Nutzen“) ohne Bedeutung (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27. August 2013, a. a. O. und vom 27. Mai 2015, a. a. O.).

Die Entstehungsgeschichte des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB steht dieser Betrachtungsweise nicht entgegen (a. A. OVG RP, Urteil vom 24. Oktober 2018 – 8 A 10287/18.OVG –, n. v.). In der Begründung des Gesetzesentwurfs vom 21. Juni 1995 (BT-Drucks. 13/1733) ist ausgeführt, dass zur Lösung der rechtlichen Probleme Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien begünstigt werden sollen durch eine stärkere Privilegierung bzw. eine Klarstellung der Privilegierung. Nach Auffassung der Kammer hat sich der Gesetzgeber für eine stärkere Privilegierung entschieden. Er hat gerade nicht die diskutierte alternative Regelung beschlossen, mit der die erneuerbaren Energien in den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (damals Nr. 4) aufgenommen werden sollten. Dies hätte zur Folge gehabt, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nur zulässig gewesen wären, wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienten. Durch die zum

1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurde hingegen ein eigener und weiter gefasster Privilegierungstatbestand geschaffen.

Auch systematische Erwägungen streiten für diese Auslegung. In den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB hat der Gesetzgeber – anders als im hier zu betrachtenden § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – ausdrücklich die Voraussetzung aufgenommen, dass das Vorhaben der öffentlichen Versorgung bzw. dem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz dient.

Schließlich sprechen Sinn und Zweck des Privilegierungstatbestandes für dieses Verständnis. Wie sich aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 19. Juni 1996 (BT-Drucks. 13/4978) ergibt, kann die Windenergie einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und muss daher planungsrechtlich so gestellt werden, dass sie an geeigneten Standorten eine Chance hat. Die Aufnahme von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, in den Katalog der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB soll die Zulassung dieser Anlagen unter Beachtung des Planungswillens der Gemeinde im Außenbereich erleichtern.

Der Errichtung der geplanten vier Windenergieanlagen stehen auch keine der hier zu betrachtenden öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Die Frage, ob einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, ist aufgrund einer Abwägung zu beantworten. Bei dieser Abwägung kommt dem privilegierten Vorhaben zwar einerseits ein besonders starkes Gewicht zu. Andererseits entfaltet im Rahmen dieser Abwägung das Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs seine eigentliche Bedeutung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Juni 2001 – 10 A 97/99 –, juris, Rn. 8 m. w. N.).

Vorliegend reicht die Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die sich aus einem Widerspruch des Vorhabens zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplanes ergibt, nach den zuvor genannten Maßstäben nicht aus, um Windenergieanlagen im Außenbereich als unzulässig anzusehen.

Das Vorhaben verursacht keine erhebliche Verunstaltung des Landschaftsbildes, die sich gegenüber seiner Privilegierung durchsetzen könnte, zumal der Kläger eine farbliche Anpassung an die sich in der Nähe befindlichen Bäume angeboten hat.

Darüber hinaus ist durch die Errichtung der Kleinwindenergieanlagen eine Verfestigung der Splittersiedlung nicht zu befürchten. Der Begriff der Splittersiedlung erstreckt sich zwar nicht nur auf Wohnhäuser, allerdings begründet die Errichtung von vier Kleinwindenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 6,50 m in der Nähe eines Wohnhauses nicht eine die gesetzliche Privilegierung überwindende Befürchtung der Verfestigung einer Splittersiedlung (vgl. zur Befürchtung der Entstehung einer Splittersiedlung durch die Errichtung einer Windenergieanlage BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 – 4 C 19.81 –, juris, Rn. 23).

Da die öffentlichen Belange des Natur- und Immissionsschutzes hinsichtlich des Antrags auf Erteilung des Bauvorbescheides ausgeklammert und sonstige dem Vorhaben entgegenstehende Belange nicht ersichtlich sind, ist der beantragte Bauvorbescheid zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kammer hat davon abgesehen, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO den Klägern und dem Beklagten aufzuerlegen, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat und damit gemäß § 154 Abs. 3 VwGO kein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 711 ZPO.

Die Berufung war nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die hier aufgeworfene Rechtsfrage der Reichweite des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist nicht abschließend geklärt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 2019 – 4 B 3.19 –, juris, Rn. 4) und hat eine über den hier zu betrachtenden Fall hinausgehende Bedeutung. Zudem war die Berufung nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO deshalb zuzulassen, weil die Kammer von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober

2018 – 8 A 10287/18.OVG – abweicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Gietzen

gez. Strunk

gez. Wolf

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 Streitwert € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gietzen

gez. Strunk

gez. Wolf